

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen Senatsverwaltung für Stadtentwicklung



Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen, Martin-Luther-Str. 105, 10825 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes
den Präsidenten des Rechnungshofes
den Berliner Datenschutzbeauftragten
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten

nachrichtlich

die Eigengesellschaften
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen, an denen Berlin überwiegend beteiligt ist

Dienstgebäude
Martin-Luther-Str. 105
10825 Berlin



Internet:
www.berlin.de/vergabesevice

E-Mail
MatthiasSatzBogenschneider@
senwtf.berlin.de

Telefon (0 30)
90 13 – 84 98
Intern 9 13

Telefax (0 30)
90 13 – 76 13
Intern 9 13

Datum
09.06.2011

Geschäftszeichen
II F 14

Bearbeiter/in
Hr. Bogenschneider

Zimmer-Nr.
149

Bei Antwort bitte angeben

Gemeinsames Rundschreiben Nr. 2/2011

Öffentliches Auftragswesen hier: ILO-Kernarbeitsnormen

Bei der Vergabe von Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen ist gemäß § 8 Absatz 1 Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz vom 08.07.2010 (GVBl. S. 399 vom 22.07.2010), zuletzt geändert durch Art. 2 des Neunten Gesetzes zur Änderung des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) vom 18. November 2010 (GVBl. S. 502 vom 28.11.2010), darauf hinzuwirken, dass keine Waren Gegenstand der Leistung sind, die unter Missachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind. Die Mindeststandards der ILO-Kernarbeitsnormen ergeben sich aus

- dem Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit vom 28. Juni 1930 (BGBl. 1956 II S. 641),
- dem Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes vom 9. Juli 1948 (BGBl. 1956 II S. 2073),
- dem Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen vom 1. Juli 1949 (BGBl. 1955 II S. 1123),
- dem Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit vom 29. Juni 1951 (BGBl. 1956 II S. 24),
- dem Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit vom 25. Juni 1957 (BGBl. 1959 II S. 442),



Verkehrsverbindungen:
Rathaus Schöneberg, Innsbrucker Platz
Schöneberg, Innsbrucker Platz
M46, M48, 104, 187, 248

Zahlungen bitte bargeldlos
an die Landeshauptkasse
Berlin

Geldinstitut
Postbank Berlin
Berliner Bank
LBB
Landeszentralbank

Kontonummer
58-100
513 480 401
0 990 007 600
10 001 520

Bankleitzahl
100 100 10
100 708 48
100 500 00
100 000 00

- dem Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 25. Juni 1958 (BGBl. 1961 II S. 98),
- dem Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung vom 26. Juni 1973 (BGBl. 1976 II S. 202) und
- dem Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291).

Aufträge über Lieferleistungen (der unten angegebenen Produktliste) dürfen nur mit einer ergänzenden Vertragsbedingung vergeben werden, die den Auftragnehmer verpflichtet, den Auftrag gemäß der Leistungsbeschreibung ausschließlich mit Waren auszuführen, die nachweislich unter bestmöglicher Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen gewonnen oder hergestellt worden sind. Gleiches gilt für Waren, die im Rahmen der Erbringung von Bau- oder Dienstleistungen vom Auftragnehmer auf Wunsch des Auftraggebers für die Leistungserbringung beschafft werden, z.B. wenn die Ausrichtung einer Veranstaltung eine Verköstigung oder Blumenarrangements beinhaltet. Bauleistungen sind dem gemäß nur bei der Verwendung von Natursteinen und elektronischen Bauteilen und Produkten aus Holz betroffen.

Wird hingegen nur eine Dienstleistung vom Auftraggeber beauftragt, ist es für die Thematik „ILO-Normen“ ohne Bedeutung, welche Geräte und Materialien der Auftragnehmer zur Auftragserfüllung einsetzt. So ist bei der Beauftragung eines Reinigungsunternehmens nur die „Reinigung“ der öffentliche Auftrag, denn die bei der Reinigung eingesetzten Geräte (Staubsauger, Besen, u.Ä.) sind nicht Teil des Beschaffungsvorgangs.

Es wird darauf hingewiesen, dass die zu ergreifenden Maßnahmen i.S.d. § 8 Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes (BerlAVG) **nicht** bei **jedem** Vergabeverfahren, sondern ausschließlich bei den Waren in der unten aufgeführten Produktliste durchzuführen sind.

Produktliste

Gemäß § 8 Absatz 3 Satz 1 BerlAVG gelten die zu ergreifenden Maßnahmen nur für folgende Waren:

- Produkte aus Naturleder (einschließlich Sportbällen aus Naturleder)
- Naturtextilien, insbesondere aus Baumwolle
- handgefertigte Teppiche
- Natursteine
- Produkte aus Holz
- Kaffee, Kakao, Tee
- Südfrüchte, Fruchtsäfte, Wein
- Gewürze, Honig, Reis, Trockenfrüchte, Nüsse, Zucker, Süßwaren
- Fischereiprodukte
- Feuerwerkskörper, Zündhölzer
- Elektronische Bauteile oder Produkte
- Schnittblumen, Topfpflanzen

Nachweise

Von den Bietern sind entsprechende Nachweise zu verlangen. Weitergehende Informationen findet man u.a. unter www.kompass-nachhaltigkeit.de oder www.label-online.de oder im Internet-Auftritt der Landesstelle für Entwicklungszusammenarbeit (LEZ) unter www.berlin.de/sen/wirtschaft/lez/fair.html (Nummer 3).

Gemäß § 8 Absatz 3 Satz 2 BerlAVG wird die bestmögliche Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen bei der Vorlage der unter www.kompass-nachhaltigkeit.de aufgeführten Produkt-Zertifikate vermutet, sofern diese ausdrücklich die Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen gemäß § 8 Absatz 1 BerlAVG beinhalten. Die Suchmaschine von www.kompass-nachhaltigkeit.de erlaubt es nach Zertifikaten zu suchen, die **alle** ILO-

Kern(arbeits)normen beinhalten. Es ist ebenso möglich, die Qualität sämtlicher dort gelisteter Zertifikate untereinander zu vergleichen.

Für Produkte, die innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) hergestellt wurden, ist eine Herkunftsbescheinigung ausreichend.

Der Bieter hat entweder ein Zertifikat oder eine Eigenerklärung (Wirt 326, ABau III 11.H (Eigenerklärung zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen) vorzulegen, dass es noch kein Zertifikat gibt.

Die in § 6 Absatz 3 Satz 2 VOL/A, bzw. in § 7 EG Absatz 1 Satz 2 VOL/A grundsätzliche Zulassung von Eigenerklärungen wird durch § 8 Absatz 3 Satz 2 BerlAVG eingeschränkt. Als Begründung gemäß § 6 Absatz 3 Satz 3 VOL/A, bzw. § 7 EG Absatz 1 Satz 3 VOL/A ist ein Hinweis auf § 8 Absatz 3 Satz 2 BerlAVG hinreichend.

Bezüglich der Nachforderung von Nachweisen wird auf § 16 Absatz 2 VOL/A, bzw. § 19 EG Absatz 2 VOL/A sowie § 16 Absatz 1 Nr. 3 VOB/A, bzw. § 19 VOB/A verwiesen. Bei Beschaffungen bis zu einem Auftragswert von 500,- € kann auf die Erklärungen verzichtet werden (§ 1 Absatz 6 Satz 4 BerlAVG).

Fehlende oder nicht ordnungsgemäße Nachweise führen zum zwingenden Ausschluss des betreffenden Angebotes.

Besondere Vertragsbedingungen

Gemäß § 8 Absatz 2 BerlAVG sind als Ergänzung der Besonderen Vertragsbedingungen mit dem Auftragnehmer in den Fällen, in denen Produkte der Produktliste beschafft werden sollen, die „Besonderen Vertragsbedingungen zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen“ zu vereinbaren (Wirt 324, ABau III 11.H).

Kontrolle

Die öffentlichen Auftraggeber prüfen bei den nach § 5 Absatz 1 BerlAVG durchzuführenden stichprobenartigen Kontrollen auch die Einhaltung der in § 8 Absatz 2 und 3 BerlAVG vorgesehenen Auflagen und Pflichten durch den Auftragnehmer.

Weitere Regelungen

Bereits vor Inkrafttreten des BerlAVG begonnene Vergabeverfahren werden nach altem Recht beendet. Als Beginn eines Vergabeverfahrens gilt grundsätzlich der Zeitpunkt der Veröffentlichung der Bekanntmachung.

Die Bestimmungen und Formulare werden im Vergabeservice für Liefer- bzw. Dienstleistungen (www.berlin.de/vergabeservice im Bereich > Vergabeleitfaden) und für Bauleistungen (www.vergabeplattform.berlin.de) als Dateien eingestellt, sobald geeignete elektronische Fassungen vorliegen.

Das Gemeinsame Rundschreiben Nr. 4/2010 vom 11.08.2010 wird aufgehoben.

Im Auftrag

Scholz